jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/26 5Ob312/84, 7Ob7/89, 7Ob21/99k, 7Ob44/00x, 7Ob168/12z, 7Ob79/18w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1985

Norm

IO §21
KO §21
VersVG §14

Rechtssatz

Versicherungsverträge sind im Konkurs des Versicherungsnehmers gleich von beiden Teilen noch nicht voll erfüllten zweiseitigen Verträgen nach § 21 KO zu behandeln. Solange der Masseverwalter nicht den einen oder anderen im§ 21 Abs 1 KO vorgesehenen Weg beschritten hat, ist er dieses Wahlrechts nicht verlustig geworden. Erklärt sich der Masseverwalter in der ihm vom Konkursgericht gesetzten Frist nicht, wird angenommen, daß er vom Geschäfte zurücktritt. Findet der andere Teil hingegen keinen Grund, durch seinen Antrag die Schwebelage abzukürzen, muß er es hinnehmen, daß die nicht als schlüssiger Eintritt des Masseverwalters in das Geschäft zu wertende Untätigkeit das Wahlrecht bewahrt. Das Geschäft bleibt bis zu einer Rücktrittserklärung des Masseverwalters schwebend aufrecht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 312/84
  Entscheidungstext OGH 26.11.1985 5 Ob 312/84
  Veröff: SZ 58/190
- 7 Ob 7/89
  Entscheidungstext OGH 09.03.1989 7 Ob 7/89
  nur: Versicherungsverträge sind im Konkurs des Versicherungsnehmers gleich von beiden Teilen noch nicht voll erfüllten zweiseitigen Verträgen nach § 21 KO zu behandeln. (T1) Veröff: VersRdSch 1990,28
- 7 Ob 21/99k
  Entscheidungstext OGH 09.02.1999 7 Ob 21/99k
  Vgl auch
- 7 Ob 44/00x
  Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 44/00x
  Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 73/148
- 7 Ob 168/12z
  Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 168/12z
  nur T1; Beisatz: Nichts anderes gilt für die insoweit gleiche Rechtslage nach § 21 Abs 1 IO. (T2)
- 7 Ob 79/18w
  Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 79/18w
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0064477

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at